

Organisationsverfügung

01/2018 i.d.F. vom 21.05.2018

TL 41 - II-1221



INTERN

Eingliederungsbudget 2018

Ermessenslenkende Weisungen (ELW)

hier: Einstiegsgeld : § 16b SGBII

Pauschalierte Bemessung bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit. Die einzelfallbezogene Bemessung sowie die Förderung Selbständiger bleiben davon unberührt.

Abweichungen von den vorgenannten Grundsätzen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelung möglich und entsprechend zu dokumentieren.

Die ermessenslenkenden Weisungen tangieren die Förderung zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sowie Förderung anderer erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Einzelfall nicht.

1. Gültigkeit:

Die ELW gelten ab 21.05.2018 (Antragstellung) bis zum 31.12.2018. Soweit zu diesem Zeitpunkt für das Jahr 2019 noch keine Ermessenslenkenden Weisungen (ELW) erlassen wurden bis zum Inkrafttreten einer neuen Weisung.

2. Ausgangssituation:

Im Jahr 2018 muss mit einem reduzierten Eingliederungsbudget kalkuliert werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind so einzusetzen, dass eine Bewilligung der Leistungen im gesamten Haushaltsjahr 2018 gewährleistet ist. Dabei kommt dem Einstiegsgeld eine besondere Bedeutung insoweit zu, da es als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit hat.

3. Ziele:

- Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung
- Gewährleistung eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes

4. kontinuierliche Mittelbereitstellung für das Jahr 2018

4. Rechtsgrundlagen

4.1 Gesetzestext

§ 16b SGB II – Einstiegsgeld

[Gesetzestext § 16b SGBII](#)

Durchführungsanweisungen

siehe hierzu: [Einstiegsgeldverordnung](#)

sowie: [Einstiegsgeld im Intranet](#) mit Berechnungshilfe

5. Umsetzung:

Damit eine einheitliche und effiziente Förderpraxis möglich ist, soll der folgende Katalog dazu dienen, der Vermittlungsfachkraft (VFK) ein Leistungspaket an die Hand zu geben, um eigenverantwortlich über diese Förderleistungen entscheiden zu können.

Die im Katalog aufgeführten Förderungsmöglichkeiten können bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen von der VFK abschließend entschieden werden und bedürfen nicht der Zustimmung des Teamleiters. Die Ermessensausübung bzgl. der Förderung erfolgt durch die VFK

Begründung:

Das Job-Center Landkreis Birkenfeld weist einen überdurchschnittlichen, sich verfestigenden Bestand an Langzeitleistungsbeziehern und Langzeitarbeitslosen aus und liegt damit über dem Schnitt im Vergleichstyp. Gleichzeitig liegt auch die Arbeitslosenquote im Bezirk deutlich über Agenturschnitt bei relativ geringer wirtschaftlicher Dynamik. Insbesondere Personaldienstleister bieten den unterschiedlichen Kundengruppen des Jobcenters eine Beschäftigungsmöglichkeit. Die Beschäftigung in diesem Bereich erfordert eine hohe Mobilität und Flexibilität von den Arbeitnehmern. Dies verlangt insbesondere von den Langzeitleistungsbeziehern und Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen zum Teil erhebliche Aufwendungen. Pendelfahrten, eigener PKW, Kinderbetreuung etc. sind regelmäßig selbst zu organisierende Voraussetzungen um in den Produktionsprozess integriert zu werden. Bei gleichzeitig relativ geringem finanziellem Anreiz sehen sich viele Kunden/-innen nicht in der Lage diese Erfordernisse ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung herzustellen. Um der Verfestigung des/der Langzeitleistungsbezugs- u. der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken bietet das Einstiegsgeld hier eine Hilfe zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit. Wegen der besseren Verständlichkeit und zur Herstellung eines nachvollziehbaren Anreizes wird die Leistung als Pauschalbetrag gewährt.

6. Förderrahmen zur pauschalieren Bemessung

6.1) Grundsatz:

Auch im Fall der pauschalieren Bemessung sind bei jeder zu fördernden Person zuerst die Fördervoraussetzungen nach § 16b Abs. 1 SGB II zu prüfen.

6.2) Förderumfang:

Da der § 2 ESGV eine Ausnahme von der Sollvorschrift in § 16b Abs.2 Satz 2 SGB II ermöglicht, kann bei der Bemessung von den Merkmalen Dauer der Arbeitslosigkeit und Größe der Bedarfsgemeinschaft abgewichen werden.

Grundsätzlich beträgt die Förderungshöchstgrenze 75 Prozent der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 (416 Euro; Stand 01.01.2018). Im Rahmen der ermessenlenkenden Weisungen wird die Förderhöhe auf 250 Euro/Monat für die generelle Dauer von 3 Monaten festgelegt.

6.4) Personengruppe:

Die Personengruppe muss auf der Ebene der Grundsicherungsstelle bestimmt werden. Die Abweichung von der einzelfallbezogenen Bemessung muss für diese Personengruppe erforderlich sein. Zur Prüfung der Erforderlichkeit ist ein Bezug zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt herzustellen. Erforderlichkeit ist z.B. dann gegeben, wenn die betroffene Personengruppe mit einer pauschalen Förderhöhe effektiv angesprochen werden kann und sich damit die Anreizfunktion des ESG auch für schwer erreichbare Personengruppen verwirklicht. Dies wird durch die Festlegung der Personengruppe hier erreicht:

Gründe bei PDL-AG-Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitsaufnahme im Rahmen von JC-Aktionen

- zumeist Entlohnung im Mindestlohnbereich (PDL) verbunden mit erhöhter Flexibilität und Mobilität
- angesprochen werden zumeist gering qualifizierte Kunden/innen mit geringem Leistungsanreiz eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen. Eine - - pauschalierte Bemessung ist nachvollziehbar und greifbarer für das Kundenklientel.

Gründe für BG mit Kindern

- Anreizsteigerung als Vorbildfunktion für die Kinder/Jugendliche
- Aktion im Rahmen Jobs für Eltern
- Steigerung der Anreizfunktion im Nachgang zu BG-Coaching
- angesprochen werden zumeist gering qualifizierte Kunden/innen mit geringem Leistungsanreiz eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen. Eine pauschalierte Bemessung ist nachvollziehbar und greifbarer für das Kundenklientel.

6.5) Begründung der Entscheidung:

Die Entscheidungen sind zu begründen und zu dokumentieren.

7. Der gesetzliche Ermessensspielraum wird durch die vorliegenden Weisungen lediglich eingeschränkt:

Die ermessenlenkenden Weisungen entbinden nicht von der Notwendigkeit, beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente pflichtgemäßes Ermessen in jedem Einzelfall auszuüben.

gez.
Andreas Lemens
(Geschäftsführer)

Verteiler:

alle VFK des JC BIR, AGT JC,
GF JC KH, GF JC RHK, BfdH,
FUB AA KH